

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

17. Jahrgang

Wittmund, den 2. Mai 1996

Nr. 6

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
Satzung zur vierten Änderung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst im Landkreis vom 25. März 1993 in der Fassung der dritten Änderung vom 16. März 1994	19
Satzung des Landkreises Wittmund über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst im Landkreis in der Neufassung vom 15. April 1996	19
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Satzung zur 8. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Friedeburg	20
Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Blomberg	20
Satzung der Deichacht Esens-Harlingerland in Esens, Landkreis Wittmund	21
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Sielacht Esens im Landkreis Wittmund	26
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Sielacht Dornum im Landkreis Wittmund	33

### I. Bekanntmachungen des Landkreises

#### Satzung zur vierten Änderung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst im Landkreis vom 25. März 1993 in der Fassung der dritten Änderung vom 16. März 1994

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30) und des § 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes vom 29. Januar 1992 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15. April 1996 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

Die Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst im Landkreis Wittmund vom 25. März 1993 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 5 vom 1. April 1993), in der Fassung der dritten Änderung vom 16. März 1994 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 6 vom 5. April 1994), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Bemessungsgrundlage und Höhe des Entgeltes

Es werden für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes nach § 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes nach dieser Satzung folgende Leistungsentgelte erhoben:

1. Kilometersätze:
  - a) Beförderung eines Kranken oder Verletzten im Rettungswagen- oder Krankentransportwagen bis 60 km Fahrstrecke 14,00 DM/km  
mindestens aber 420,00 DM  
ab 61 km Fahrstrecke 7,00 DM/km  
ab 369 km Fahrstrecke pauschal 3000,00 DM  
ab 1000 km Fahrstrecke pauschal 4000,00 DM  
ab 1400 km Fahrstrecke pauschal 5000,00 DM
  - b) Beförderung von Gütern gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 NRettdG in einem geeigneten mit Sondersignalen ausgestatteten Fahrzeug 4,00 DM/km  
mindestens aber 50,00 DM

2. Notarztpauschale:

Für den Notarzteinsatz beträgt die Pauschale 340,00 DM.

3. Medikamente und Verbandsmittel:

Kosten für in Anspruch genommenes Verbands- und Verbrauchsmaterial und Medikamente sind nach dem Selbstkostenpreis abzurechnen. Die Abrechnung kann pauschal erfolgen.

#### § 2

Der letzte Halbsatz des § 4a wird ersatzlos gestrichen.

#### § 3

§ 6 wird wie folgt ergänzt:

Liegt eine generelle Kostenzusage eines Kostenträgers vor, kann auf einen förmlichen Kostenfestsetzungsbescheid verzichtet werden.

#### § 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 1996 in Kraft.

Wittmund, den 15. April 1996

Landkreis Wittmund

Schmidt  
Landrat

(L. S.)

Schultz  
Oberkreisdirektor

#### Satzung des Landkreises Wittmund über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst im Landkreis in der Neufassung vom 15. April 1996

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 1991 (Nds. GVBl. S. 295), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) und des § 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes vom 29. Januar 1992 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15. April 1996 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den kreiseigenen Rettungsdienst und andere Unternehmen oder Hilfsorganisationen, die vom Landkreis Wittmund als Träger mit der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß § 5 NRettdG beauftragt sind.

#### § 2

##### Festpreise

Die mit dieser Satzung festgesetzten Leistungsentgelte sind Festentgelte. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 3

**Kostenschuldner**

Die Begleichung der Leistungsentgelte obliegt grundsätzlich den Leistungsempfängern. Der Rettungsdienst kann vorher versuchen, die Kosten von einem zuständigen Sozialversicherungsträger zu erhalten. Die Abrechnung mit einem Sozialversicherungsträger ist nur möglich, wenn eine Transportanweisung des behandelnden Arztes vorliegt. Im Falle der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag ist Kostenschuldner der Geschäftsherr.

§ 3 a

**Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes. Die Inanspruchnahme beginnt mit dem Ausrücken eines Rettungsmittels auf Anordnung oder mit Genehmigung der Rettungsleitstelle.

§ 4

**Bemessungsgrundlage und Höhe des Entgeltes**

Es werden für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes nach § 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes folgende Leistungsentgelte erhoben:

1. Kilometersätze:

- a) Beförderung eines Kranken oder Verletzten im Rettungs- oder Krankentransportwagen
  - bis 60 km Fahrstrecke 14,00 DM/km
  - mindestens aber 420,00 DM
  - ab 61 km Fahrstrecke 7,00 DM/km
  - ab 369 km Fahrstrecke pauschal 3000,00 DM
  - ab 1000 km Fahrstrecke pauschal 4000,00 DM
  - ab 1500 km Fahrstrecke pauschal 5000,00 DM

- b) Beförderung von Gütern gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 NRettdG in einem geeigneten mit Sondersignalen ausgestatteten Fahrzeug
  - mindestens aber 4,00 DM/km
  - 50,00 DM

2. Notarztpauschale:

Für den Notarztsatz beträgt die Pauschale 340,00 DM.

3. Medikamente und Verbandsmittel

Kosten für in Anspruch genommenes Verbands- und Verbrauchsmaterial und Medikamente sind nach dem Selbstkostenpreis abzurechnen. Die Abrechnung kann pauschal erfolgen.

§ 4 a

**Beförderung von den Inseln**

Rettungsdienste, die Beförderungen sowohl auf einer Insel als auch auf dem Festland erfordern, sind als zwei getrennte Beförderungen im Sinne des § 4 abzurechnen.

§ 5

**Sonderleistungen**

1. Wartezeit

Wartezeit ist die Zeit, die nach Ablieferung des Beförderten am Zielort bis zum Beginn des Rücktransports verstreicht. Wartegeld wird für die ersten 30 Minuten nicht berechnet. Jede weitere angefangene halbe Stunde wird mit 80,00 DM berechnet.

2. Beförderung mehrerer Personen

Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in demselben Fahrzeug wird der Fahrpreis auf alle Beförderten im Verhältnis zur gefahrenen Strecke aufgeteilt. Ein Zuschlag wird nicht erhoben.

3. Begleitperson

Für Begleitpersonen (Verwandte, Pflegepersonal) werden keine Entgelte berechnet; das gilt nur für die Hinfahrt zum Krankenhaus oder Arzt.

4. Fehlfahrten

Für Fehlfahrten wird ein Entgelt nicht berechnet. Fehlfahrten liegen vor, wenn der Patient weder befördert noch untersucht oder behandelt wurde. Dies gilt nicht bei vorsätzlich herbeigeführten Fehlfahrten.

5. Kilometersatz

Für die Berechnung des Kilometersatzes sind die gesamten Fahrkilometer (Leer-, An- und Abfahrten) und nicht die Nutzkilometer zugrunde zu legen.

6. Tragestuhl

Die Beförderung einer Person mit einem Tragestuhl stellt in jedem Fall einen qualifizierten Krankentransport dar.

§ 6

**Festsetzung**

Die Gebühr wird durch einen dem Gebührenschuldner zuzustellenden Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe

zu entrichten. Die Gebührenbescheide erläßt der Landkreis. Liegt eine generelle Kostenzusage eines Kostenträgers vor, kann auf einen förmlichen Kostenfestsetzungsbescheid verzichtet werden.

§ 7

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend ab 1. April 1996 in Kraft.

Wittmund, den 15. April 1996

**Landkreis Wittmund**

Schmidt  
Landrat

(L. S.)

Schultz  
Oberkreisdirektor

**II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

**Satzung zur 8. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Friedeburg**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 21. März 1996 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Friedeburg vom 4. 4. 1974 in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen:

Art. I

§ 6 Abs. 1 Buchstabe a - d erhalten folgende Fassung:

- a) Sicherheitsbeauftragter der Freiwilligen Feuerwehr 360,00 DM
- b) Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr je zuzügl. je Fahrzeug 540,00 DM  
höchstens jedoch insgesamt 180,00 DM 1080,00 DM
- c) Jugendwarte der Freiwilligen Feuerwehr je 540,00 DM
- d) Schriftwart des Gemeindekommandos der Freiwilligen Feuerwehr 270,00 DM

Art. II

§ 7 Abs. 1 Buchstabe b - e erhalten folgende Fassung:

- b) Gemeindebrandmeister jährlich 2700,00 DM
- c) stellv. Gemeindebrandmeister jährlich 720,00 DM  
wenn gleichzeitig Ortsbrandmeister 360,00 DM
- d) Ortsbrandmeister jährlich je 1440,00 DM
- e) stellv. Ortsbrandmeister jährlich je 360,00 DM

Art. III

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 1996 in Kraft.

Friedeburg, den 21. März 1996

**Gemeinde Friedeburg**

Behrends  
Bürgermeister

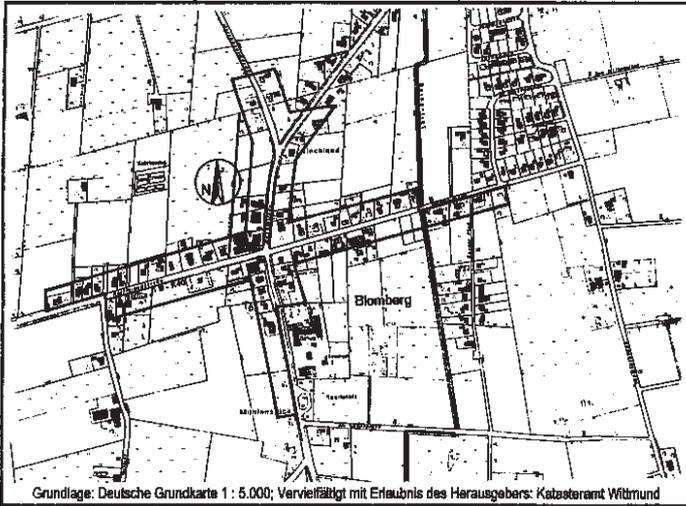
(L. S.)

Hinrichs  
Gemeindedirektor

**Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Blomberg**

Der Rat der Gemeinde Blomberg hat am 19. 12. 1995 die o. g. Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches / § 4 Abs. 2a des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Die Satzung wurde dem Landkreis Wittmund mit Bericht vom 15. 1. 1996 gemäß § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Baugesetzbuches angezeigt.

Mit Verfügung vom 16. 4. 1996 (Az.: 65/61 40 1 31) hat der Landkreis Wittmund mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Die Satzung mit der Planzeichnung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Blomberg, Raiffeisenstraße 23, 26487 Blomberg, unbestristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Satzung rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. 26487 Blomberg, den 22. 4. 1996

**Gemeinde Blomberg**  
Die Gemeindedirektorin  
**Willms**

## Satzung der Deichacht Esens-Harlingerland in Esens, Landkreis Wittmund vom 1. November 1964 in der Fassung vom 1. Januar 1996

### Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 6, 47, 49 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. 2. 1991 (BGB I, S. 405) wird auf Beschluß des Verbandsausschusses der Deichacht Esens-Harlingerland vom 19. März 1996 die Satzung wie folgt neu gefaßt:

Satzung der Deichacht Esens-Harlingerland in Esens, Landkreis Wittmund

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

### § 1

#### Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen **Deichacht Esens-Harlingerland**. Er hat seinen Sitz in Esens, Landkreis Wittmund.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. 2. 1991 (BGB I, S. 405/1991).

Er ist ein gesetzlich gegründeter Verband gem. § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG).

- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.  
(WVG §§ 1, 3, 6)  
(NDG § 7)
- (4) Das Verbandsgebiet umfaßt alle im Schutze der Deiche und der Sperrwerke gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet). Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen innerhalb dieses Gebietes. Die Verbandsgrenzen sind durch Verfügung der Bezirksregierung Aurich vom 12. 11. 1963 festgesetzt worden.  
(AZ: I/2)  
(WaWi E I/2, Deichgesetz 1085/63)  
(NDG § 6)
- (5) Der Verband führt das folgende Dienstsiegel:



(WVG §§ 1, 3, 6)  
(NDG § 7)

### I. Abschnitt Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

#### § 2

#### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, welches der Verband auf dem laufenden hält.  
(WVG §§ 4, 22)  
(NDG § 9)

#### § 3

#### Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die im Schutze der Deiche und der Sperrwerke gelegenen Grundstücke vor Sturmfluten und Hochwasser zu schützen.  
(WVG § 2)  
(NDG § 7)

#### § 4

#### Unternehmen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband gemäß den Bestimmungen des Nieders. Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 16. 7. 1974 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26/74, S. 387), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Nieders. Deichgesetzes vom 15. 10. 1993 (Nieders. Ges. u. Verordn.blatt Nr. 29/93, S. 443) insbesondere
  - a) den Hauptdeich an der ostfriesischen Küste 110 m ostwärts des Schöpfwerkes Harlesiel bis 4,3 km westlich des Dornumersiel-Tiefs, in seinen vorgeschriebenen Abmessungen so zu erhalten, daß er seinen Zweck jederzeit erfüllen kann (NDG § 5),
  - b) die zum Hauptdeich gehörenden Verbandsanlagen wie Deichzufahrts- und Deichsicherungswege zu unterhalten, soweit der Verband zuständig ist,
  - c) von anderer Seite hergestellte Deiche als Hauptdeiche zu übernehmen (NDG § 11),
  - d) den Hauptdeich auf einer neuen Deichlinie anzulegen (NDG § 13),
  - e) das Deichvorland zu erhalten (NDG § 21),
  - f) Maßnahmen zur Deichverteidigung zu treffen (NDG § 27),
  - g) Notdeiche anzulegen und zu erhalten (NDG § 28),
  - h) die II. Deichlinie zu erhalten (NDG § 29),
  - i) Schutzwerke im Deichvorland, Watt und Poldern zu erhalten, soweit der Verband zuständig ist.

#### § 5

#### Deichbuch

Der Verband führt über die Abmessungen des Deiches und die Verbandsanlagen ein Deichbuch. Der Inhalt des Deichbuches bestimmt sich nach NDG § 19 Abs. 2.

(WVG § 5)

#### § 6

#### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und

auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen.

- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der örtlichen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG §§ 33, 34, 35)

### § 7

#### Zweck und Gegenstand der Enteignung

- (1) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben kann enteignet werden. Es gelten die Bestimmungen des Nds. Enteignungsgesetzes (NEG) v. 12. 11. 73 (Nds. GVBl. Nr. 44/73, S. 441).
- (2) Die Enteignung darf sich nur auf die zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke und das nicht dazu gehörende Deichvorland erstrecken; grundstücksgleiche Rechte stehen den Grundstücken und dem Eigentum an Grundstücken gleich. Grundstücksteile gelten als Grundstücke.
- (3) Durch Enteignung können
1. das Eigentum an Grundstücken entzogen oder belastet werden,
  2. andere Rechte an Grundstücken entzogen oder belastet werden,
  3. Rechte entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die den Verpflichteten in der Benutzung von Grundstücken beschränken oder
  4. Rechtsverhältnisse begründet werden, die Rechte der in Nummer 3 bezeichneten Art gewähren.

(WVG § 40)

### § 8

#### Nutzung des Deiches

Die Deiche dürfen nur als Weide und Mähweide genutzt werden. Zur Beweidung sind nur Schafe oder Jungrinder bis zu einem Gewicht von 225 kg zugelassen. Nutzungen, die dem Deiche schaden, sind verboten. Der Verband bestimmt den Zeitpunkt des Auf- und Abtriebes von Weidevieh.

(NDG § 14)

### § 9

#### Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Eigentümer bzw. Besitzer der zum Verband gehörenden an einem Deich oder an einem Deichverteidigungsweg des Verbandes liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, diese Grünlandereien entlang des Deiches oder des Deichverteidigungsweges einzuzäunen. Die Anlieger müssen bei durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen.
- (2) An den Deichen des Verbandes dürfen Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen erst auf einer Entfernung von 50 m von der landseitigen Böschungsoberkante des binnenseitigen Deichringgrabens errichtet werden, Hecken, Büsche und Bäume erst auf eine Entfernung von 20 m gepflanzt werden. Über Ausnahmegenehmigungen hierüber und sonstige bauliche Anlagen in und an den Deichen entscheidet die nach dem Nds. Deichgesetz (§§ 14, 15, 16) zuständige Deichbehörde nach Anhörung der Deichacht.

(NDG §§ 14, 15, 16)

### § 10

#### Deichschau, Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes gem. § 18 NDG werden durch die Untere Deichbehörde geschaut. Die Untere Deichbehörde lädt die Deichacht sowie zuständige Fachbehörden. Weitere Behörden können bei Bedarf geladen werden.
- (2) Die 2. Deichlinie und sonstige Verbandsanlagen werden durch den Verband einmal jährlich geschaut (Verbandsschau). Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Untere Deichbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel, soweit der Deichverband zuständig ist.

(NDG § 18)

(WVG §§ 44, 45)

## II. Abschnitt

### Verfassung

#### § 11

#### Organe

Der Verband hat einen Ausschuß und einen Vorstand.

(WVG § 46)

#### § 12

#### Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß besteht aus 15 bezirkswise zu wählenden Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter, der erst im Falle einer Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes tätig wird. Für jeden Wahlbezirk ist neben dem Stellvertreter zusätzlich für jedes Mitglied ein Ersatzausschußmitglied zu wählen, das im Bedarfsfall dem ausgeschiedenen ordentlichen Ausschußmitglied nachrückt.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Ausschußmitglieder, deren Stellvertreter und die jeweiligen Ersatzausschußmitglieder in getrennten Wahlgängen. Wählbar zum Ausschußmitglied ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. In jedem der in Abs. 3 genannten Wahlbezirke sind die jeweiligen Ausschußmitglieder sowie die gleiche Anzahl der Stellvertreter und Ersatzausschußmitglieder zu wählen. Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Die Wahlbezirke und die Anzahl der zu wählenden Ausschußmitglieder sind, wie folgt, festgelegt:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Zahl der Ausschußm.
1.	Nesse*) Dornumergrode Dornumersiel Westeraccumersiel Damsum Westeraccum Dornum Schwittersum Westerbur	2
2.	Ostbense Bensersiel Sterbur Esens	2
3.	Carolinensiel Berdum Funnix	1
4.	Buttforde Burhufe Blersum	1
5.	Moorweg*) Blomberg*) Neuschoo*) Dunum Brill*)	1
6.	Schweindorf Westochtersum Ostochtersum*) Utarp Westerholt*) Nenndorf*) Arle*) Menstede-Coldinne*)	1
7.	Ardorf*) Willen*) Uttel Wittmund	3
8.	Asel Eggelingen Hovel*) Leerhufe*)	1
9.	Holtgast Fulkum Roggenstede Utgast	1
10.	Thunum Osteraccum Stedesdorf Mamburg	1
11.	Seriem Neuharlingsiel Werdum Altharlingsiel	1

\*) soweit deichpflichtig

- (4) Der Verband lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch Bekanntmachung nach § 40 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschlußwahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Aufsichtsbehörde ist zu laden.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband leistet, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter zu stimmen. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten, dabei jedoch niemals mehr als 25 % der Wahlbezirksfläche. Von den Vertretern kann durch den Verbandsvorsteher schriftliche Vollmacht verlangt werden.
- (6) Das Stimmrecht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen im Wahlbezirk beteiligt sind. Ist eine Wählerliste aufgestellt, so sind die darin verzeichneten beitragspflichtigen Flächen maßgebend. Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen, Miteigentümer von Grundstücken und Eigentümer zur gesamten Hand können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (9) Nach Eröffnung der Wahlhandlung wird zunächst die Wahlberechtigung durch den Wahlleiter festgestellt. Als dann werden aus der Mitte der Wahlberechtigten Wahlvorschläge gemacht. Sobald keine weiteren Vorschläge eingehen, erklärt der Wahlleiter die Vorschläge für festgestellt und führt die Wahlhandlung durch.
- (10) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich zu wählen.
- (11) Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (12) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über:
- den Ort und den Tag der Sitzung,
  - die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  - den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  - die gefaßten Beschlüsse,
  - das Ergebnis der Wahl.
- Die Niederschrift ist von dem Wahlleiter, einem Sitzungsteilnehmer und soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (WVG § 9)

#### § 13

##### **Amtszeit**

- (1) Die Ausschlußmitglieder und ihre Stellvertreter sowie die Ersatzausschußmitglieder werden auf 5 Jahre gewählt. Das Amt der Ausschlußmitglieder endet jeweils zum 31. Dezember, die derzeit laufende Amtszeit endet zum 31. Dezember 1997. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Ausschlußmitglied vor Ablauf der Amtszeit durch Wahl in den Vorstand oder aus anderen Gründen aus, so tritt für den Rest der Amtszeit das für den Betroffenen gewählte Ersatzausschußmitglied ein. Ist kein Ersatzausschußmitglied mehr vorhanden, hat in dem betreffenden Wahlbezirk Neuwahl zu erfolgen.
- Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (WVG § 49)

#### § 14

##### **Aufgaben des Ausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuß hat die ihm durch Rechtsvorschriften und Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie gegebenenfalls ihrer Stellvertreter,
  - Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
  - Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
  - Wahl der Schaufbeauftragten,
  - Festsetzung des Haushaltsplanes einschließlich der zu erhebenden Beiträge sowie von Nachtragshaushaltsplänen,

- Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
  - Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
  - Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
  - Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
  - Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
  - Wahl von verbandsinternen Rechnungsprüfern.
  - Der Ausschuß ist höherer Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (WVG §§ 47, 49)

#### § 15

##### **Sitzungen des Ausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschlußmitglieder mindestens zweimal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder sowie die Aufsichtsbehörde. Fachbehörden können bei Bedarf geladen werden. Ist ein Ausschlußmitglied am Erscheinen verhindert, so benachrichtigt es seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung. Er und andere eventuell anwesende Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### § 16

##### **Beschließen im Ausschuß**

- (1) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuß zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschlußmitglieder zustimmen.
- (3) Über den Verlauf der Sitzung und über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und einem Ausschlußmitglied zu unterschreiben ist. Form und Inhalt der Niederschrift erfolgt gem. § 12 Abs. 12.
- (WVG § 48)

#### § 17

##### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat einen Vorstandsvorsitzenden, einen Stellvertreter und 5 weitere ordentliche Vorstandsmitglieder. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter der stellvertretende Verbandsvorsteher. Im Falle der Abwesenheit des Vorstehers und dessen Stellvertreters tritt an deren Stelle das dem Lebensalter nach älteste anwesende Vorstandsmitglied. Der Vorsteher führt die Amtsbezeichnung „Oberdeichrichter“, sein Stellvertreter „Deichrichter“.
- (WVG § 52)

#### § 18

##### **Bildung des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuß wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden für die sich aus § 20 ergebende Amtszeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, das seinen Wohnsitz im Verbandsgebiet hat.
- Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sollen ihren Wohnsitz möglichst in Deichnähe haben.
- (3) Die Wahl leitet das älteste Ausschlußmitglied, das hierzu bereit ist. Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, ist schriftliche Wahl durchzuführen.
- (4) Vorstandsmitglieder können nicht dem Ausschuß angehören.
- (5) Der Verbandsausschuß kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und der Grund

sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

#### § 19

##### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuß berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 50000,00 DM,
- die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten im Wert von mehr als 50000,00 DM,
- die Vorlage von Beschlüssen zur Ergänzung und Änderung der Satzung, der Verbandsaufgabe und des Unternehmens,
- Einstellung und Entlassung von Dienstkräften des Verbandes.

(2) Der Vorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die vom Ausschuß festgesetzten allgemeinen Grundsätze und den Haushaltsplan gebunden.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(WVG §54)

#### § 20

##### **Amtszeit des Vorstandes**

(1) Die Amtszeit des Vorstandes endet alle 5 Jahre zum 31. Dezember, die derzeit laufende Amtszeit endete am 31. Dezember 1995.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 18 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zu Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(4) Der Vorstand und der Ausschuß können Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen. Sie werden beratend tätig.

(WVG § 53)

#### § 21

##### **Geschäfte/Aufgaben des Vorstandsvorstehers**

(1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz in den Verbandsorganen. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- neben der in § 23 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes führt er alle Geschäfte des Verbandes, er kann im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 50000,00 DM tätigen.

- er ist anordnungsbefugt,

- er ist Vorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes,

- er hat die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes durchzuführen,

- er unterrichtet den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.

(2) Im Verhinderungsfalle wird der Vorstandsvorsteher durch seinen Stellvertreter (Deichrichter) und den hauptamtlichen Geschäftsführer vertreten.

#### § 22

##### **Haftung des Vorstandes**

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.

(2) Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch wird vom Verband geltend gemacht und verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(WVG § 54)

#### § 23

##### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außer-

gerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis. Für seinen Tätigkeitsbereich vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

#### § 24

##### **Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher bzw. der Geschäftsstelle mit. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen. Fachbehörden können geladen werden.

(WVG § 56)

#### § 25

##### **Beschließen im Vorstand**

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend und alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefaßt werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.

(5) Über den Verlauf der Sitzungen und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Form und Inhalt bestimmen sich nach § 12 Abs. 12.

(WVG § 56)

#### § 26

##### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

(1) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder und sonstig ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungs-/Tagegeld und Reisekosten. Eine Pauschalierung ist zulässig.

(3) Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung und eine Fahrtkostenentschädigung. Die Aufwandsentschädigung kann monatlich gezahlt und pauschaliert werden.

(WVG § 52)

### **III. Abschnitt**

#### **Haushalt und Beiträge**

#### § 27

##### **Haushaltsführung, Haushaltsplan**

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Ausschuß setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Haushaltsplan hat einen ordentlichen Teil und bei Bedarf einen außerordentlichen Teil. Der Vorstand hat den Haushaltsplan und die Nachtragspläne aufzustellen, den Haushaltsplan nach Möglichkeit so rechtzeitig, daß der Ausschuß vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für ein Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung

aller Einnahmen und Ausgaben. Bei der Haushaltsführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der sparsamen Verwendung der Ausgabemittel zu beachten. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes gelten abweichend von § 105 Abs. 1 die §§ 107 und 108 sowie § 109 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 2 - letzter Halbsatz - der Landeshaushaltsordnung nicht für Wasser- und Bodenverbände.

(WVG § 65)

(Nds. AGWVG § 2)

#### § 28

##### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand informiert den Verbandsausschuß unverzüglich über die notwendigen Ausgaben. Der Vorstand bereitet, soweit notwendig, die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes vor und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuß.

(WVG § 65)

#### § 29

##### **Verwendung der Einnahmen**

(1) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband erstrebt keine Gewinne.

(WVG § 65)

#### § 30

##### **Prüfen des Haushalts**

(1) Der Vorstand hat die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan aufzustellen und sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen der Prüfstelle vorzulegen.

(WVG § 65, Nds. AGWVG § 2)

#### § 31

##### **Rechnungslegung**

(1) Der Vorstandsvorsteher hat die Jahresrechnung des Vorjahres zwei vom Ausschuß gewählten Prüfern vorzulegen.

(2) Die beauftragten Prüfer haben vornehmlich zu prüfen:

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- b) ob die einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind.

(3) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.

(WVG § 65)

#### § 32

##### **Entlastung des Vorstandes**

(1) Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle sowie den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

#### § 33

##### **Beiträge**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Der Verband erhebt Mindestbeiträge. Bebaute oder befestigte Grundstücke können, weil ihr durch den Deich geschützter Wert gegenüber unbebauten Grundstücken höher ist, mit Erschwernissen belastet werden.

(WVG §§ 28, 29)

(4) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

#### § 34

##### **Beitragsverhältnisse**

(1) Die Beitragslast für die Deichunterhaltung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

(2) Der Verband hebt für Flächen bis 1 ha Mindestbeiträge. Der Mindestbeitrag setzt sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die

Erfüllung der Verbandsaufgaben sowie den Hebungskosten zusammen.

Zur Ermittlung des pauschalierten Kostenanteils werden die Mindestbeitragsflächen entsprechend ihrer schwerpunktmäßigen Struktur im Verbandsgebiet zugrunde gelegt. Dementsprechend ist bei der Veranlagung von einer Durchschnittsfläche von 1000 m<sup>2</sup> auszugehen. Der errechnete Mindestbeitrag wird jeweils auf volle DM aufgerundet.

(3) Die Beitragslast für die Erschwerung durch bebaute und befestigte Grundstücke kann mit dem Mehrfachen des Hektarsatzes belastet werden. Über die Höhe der Mehrbelastung entscheidet der Vorstand jährlich mit Zustimmung des Ausschusses.

(4) Hauptdeiche, Gewässer I. und II. Ordnung sind beitragsfrei.

(5) Soweit sich die Kosten der Unterhaltung und des Ausbaues erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muß oder weil eine Anlage im oder am Deich sie erschwert, oder soweit aus anderen Gründen Erschwernisse der Unterhaltung oder ein Ausbau notwendig werden, so hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage Mehrkosten zu ersetzen.

Der Verband kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährliche Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwernisse gleicher Art verursacht werden, verlangen. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt.

(WVG § 30)

#### § 35

##### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses ist der Stand der Eintragungen in dem vom Katasteramt geführten Liegenschaftsbuch am Anfang des Rechnungsjahres (1. Januar).

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei den örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(3) Die in Abs. 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht oder Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(4) Unbeschadet anderer Folgen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmungen nach Abs. 2 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

#### § 36

##### **Hebung der Verbandsbeiträge**

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen sowie etwaige Mahn- und Beitreibungskosten. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeitstag. Der Mindestsäumniszuschlag beträgt 2,00 DM.

(§ 240 AO)

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

#### § 37

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38

**Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.  
(WVG § 68)
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i. V. m. § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. 6. 1982.  
(WVG § 68)

**IV. Abschnitt**

**Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Satzungsänderungen**

§ 39

**Geschäftsführer, Techniker**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer, der mit der laufenden Geschäftsführung der Verwaltung beauftragt und gleichzeitig als Kassenverwalter tätig ist. Er entscheidet in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsplanes über den Abschluß von Verträgen bis zur Höhe von 5000,00 DM.
- (2) Der Vorstand kann einen Techniker einstellen.

§ 40

**Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen. Bekanntgemacht wird der Abdruck in den Tageszeitungen („Anzeiger für Harlingerland“, „Ostfriesischer Kurier“ und „Ostfriesen Zeitung“).
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.

§ 41

**Änderung der Satzung**

- (1) Die Beschlüsse zur Änderung der Satzung werden vom Ausschuß nach § 16 der Satzung gefaßt.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.  
(WVG §§ 58, 59)

**V. Abschnitt**

**Aufsicht**

§ 42

**Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Wittmund in Wittmund.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.  
(WVG §§ 72, 73)

§ 43

**Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  - a) zu unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
  - b) zur Aufnahme von Darlehen ab einem Wert von 500000,00 DM,
  - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
  - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstands- bzw. Ausschußmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 100000,00 DM.

- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 - 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.  
(WVG § 75)

§ 44

**Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Bedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 45

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. 1. 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 1. 11. 1964, zuletzt mit der in Kraft getretenen Änderung vom 7. 2. 1980, außer Kraft.  
(WVG § 58 Abs. 2)

Esens, den 19. März 1996

**Deichacht Esens-Harlingerland**

(L. S.) **Hans-Hermann Janssen**  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Deichacht Esens-Harlingerland genehmige und veröffentliche ich hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes.

Wittmund, den 25. April 1996

**Landkreis Wittmund**

(L. S.) **Schultz**  
Oberkreisdirektor

**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes  
Sielacht Esens im Landkreis Wittmund  
vom 24. Februar 1964  
in der Fassung vom 1. Januar 1996**

**Bekanntmachung**

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 in Verbindung mit dem § 46 der Satzung der Sielacht Esens vom 24. Februar 1964, zuletzt geändert am 3. Dezember 1975 und den §§ 100 bis 102 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371) wird auf Beschluß des Ausschusses der Sielacht Esens vom 26. März 1996 die Satzung wie folgt neu gefaßt:  
Satzung der Sielacht Esens in Esens, im Landkreis Wittmund  
Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen **Sielacht Esens**. Er hat seinen Sitz in Esens, im Landkreis Wittmund.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I, Seite 405).  
Er ist ein gesetzlich ausgedehnter Unterhaltungsverband gemäß § 100 des Nds. Wassergesetz (NWG).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet des Neuharlinger-sieler Sieltiefs und des Benser Tiefs.

(5) Der Verband führt das folgende Dienstsiegel:



(WVG §§ 1, 3 u. 6)

## § 2

### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

(WVG § 4)

## § 3

### Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe,
  - a) Gewässer auszubauen und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten (zu unterhalten),
  - b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
  - c) Grundstücke zu be- und entwässern, vor Hochwasser zu schützen,
  - d) Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwassers und Bodenlufthaushaltes,
  - e) Wege und Windschutzanlagen herzustellen und zu unterhalten,
  - f) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
  - g) Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben.
- (2) Der Umfang der in Abs. 1 genannten Aufgaben ist auf das Unternehmen und den jeweils geltenden Plan beschränkt.

(WVG § 2)

## § 4

### Unternehmen, Plan

- (1) Das Ausbauunternehmen des Verbandes ergibt sich aus den gesetzlichen Pflichten sowie Plänen und den ihnen ergänzenden Plänen. Es beruht auf dem Rahmenplan für den Ausbau der Hauptvorflut im Gebiet der Sielacht Esens und den ergänzenden Plänen.
- (2) Zur Durchführung des Ausbaues hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung seiner Gewässer, ihrer Ufer und der Wasserabführung sowie der Wasserhaltung dienenden Anlagen vorzunehmen.
- (3) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen und diese zu betreiben. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses sowie den Namen und den Längen der Gewässer.
- (4) Zur Durchführung der Landschaftspflege hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anpflanzungen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege, nach Plan, soweit er dies übernommen hat oder für andere aufgrund eines Vertrages, vorzunehmen.

(WVG § 5)

## § 5

### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und befahren, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen.
- (2) Der Verband ist berechtigt, alle an einem Gewässer des Verbandes liegenden Grundstücke auf den Uferstreifen in einer Breite von bis zu 2 m, gerechnet von der oberen Böschungskante des Gewässers an, völlig hindernisfrei als Mähpfad für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu benutzen; dieser ist von allen Hindernissen, Beschädigungen usw. freizuhalten. Seine Unterhaltung obliegt dem Verband. Jegliche Beschädigungen des Mähpfades sind verboten. Der Verband kann die unverzügliche Beseitigung evtl. Schäden verlangen oder sie nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist auf Kosten des Säumigen durchführen lassen.

(3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(4) Die durch die Benutzung der Grundstücke betroffenen Mitglieder können vom Verband angemessene Entschädigung in Geld verlangen für außergewöhnliche Nachteile, die durch die Benutzung ihrer Grundstücke für das Unternehmen hervorgerufen und nicht durch die ihnen aus dem Unternehmen erwachsenen Vorteile ausgeglichen werden.

## § 6

### Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:

1. Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Gewässer des Verbandes liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, die Grünländereien entlang des Gewässers einzuzäunen; der Zaun muß einen Abstand von mindestens 80 cm von der oberen Böschungskante haben oder, soweit ein Mähpfad vorhanden ist, am Rande dieses Mähpfades stehen. Die Zäune müssen, auch an den Übergängen, leicht zu öffnen sein.

Die Anlieger müssen bei außergewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten, z. B. bei Grundräumungen usw. die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wieder herstellen. Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 80 cm von der oberen Uferkante oder bis zum Rand des Mähpfades beackert werden.

Jegliche Beschädigungen des Mähpfades sind verboten. Der Verband kann die unverzügliche Beseitigung der Schäden verlangen oder sie nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen lassen.

2. An den Gewässern des Verbandes dürfen Hecken und Büsche erst auf eine Entfernung von 5 m, Bäume und Freileitungsmasten in einer Entfernung von 10 m von der oberen Böschungskante gepflanzt bzw. gesetzt werden. Schriftliche, widerrufliche Ausnahmegenehmigungen kann im Einzelfall der Verband erteilen. Kabel und Rohrleitungen aller Art dürfen in und an den Gewässern des Verbandes nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde gemäß §§ 91 und 91a des NWG im Einvernehmen mit dem Verband nur in solcher Tiefe verlegt werden, daß Baggerungen nicht behindert werden. Bei Kreuzungen der Gewässer ist eine Mindestüberdeckung von 1,50 m unter fester Sohle grundsätzlich einzuhalten.
3. Offene Viehtränken an den Gewässern des Verbandes sind verboten. Vom Vieh eingetretene Ufer sind unverzüglich wieder in Ordnung zu bringen. Der Verband kann die Beseitigung der Schäden nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten des Säumigen durchführen lassen. Andere Weide-tränkeeinrichtungen und Drainageausmündungen sind von dem Eigentümer oder Besitzer nach Absprache mit dem Verband so herzurichten, daß sie nicht beschädigt werden können und die Unterhaltungsarbeiten nicht behindern.
4. Die Eigentümer bzw. Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke sind verpflichtet, bei Baggerungen und Reinigungen der Gewässer des Verbandes den Aushub grundsätzlich entschädigungslos aufzunehmen. Der Aushub ist so einzuplanieren, daß er nicht in die Wasserläufe zurückgleiten oder durch sein Gewicht die Ufer zum Einsturz bringen kann. Planiert der Verband, haben die Mitglieder die Planierung zu dulden.
- 5a. Wird mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung des angrenzenden Grundstücks bei der Unterhaltung anfallendes Räumgut zunächst auf die Uferkante oder an der Böschung abgelagert, so hat der Eigentümer oder Nutzer des angrenzenden Grundstücks für alsbaldige Beseitigung auf seinem Grundstück oder in anderer zulässiger Weise zu sorgen.
- 5b. Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat der Gegenüberliegende dem Verband die entstehenden Mehrkosten, die infolge der Fortschaffung des Aushubes oder eine Entschädigungszahlung an den Aushub aufnehmenden Anlieger entstehen, zu erstatten. Gleiches gilt bei einseitiger Befahrbarkeit der Uferfläche mit Räumfahrzeugen.

- 5c. Soweit aus Verletzungen der Duldungspflicht dem Verband Schäden (Verzögerungen, Mehrkosten, Schäden bei Dritten usw.) entstehen, sind die Verursacher zum Ersatz verpflichtet.
6. Der Verband ist berechtigt, die sofortige Entfernung oder Abänderung solcher Einrichtungen (Zäune, Hecken, Bäume, Leitungs Masten, Viehtränken usw.), die den vorgenannten Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf der schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.
7. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art wie z. B. Freileitungsmasten, Kleinkläranlagen, Leitungen aller Art, Wege und Plätze usw. einschließlich Abgrabungen oder Aufschüttungen dürfen an den Verbandsgewässern nicht näher als 10 m von der oberen Böschungskante ab gesehen errichtet werden.
- Die Untere Wasserbehörde kann im Bereich des Gewässerstrandstreifens (5 m ab Böschungsoberkante) Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 mit Zustimmung des Verbandes zulassen. Die Voraussetzungen des § 91a NWG müssen hierbei gegeben sein.
- Ausnahmegenehmigungen vom Verbot des Satzes 1 im Bereich von 5 bis 10 m erteilt der Verband.
- Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Satzes 1 durch die Untere Wasserbehörde bzw. den Verband erteilt wurde.
8. In die Gewässer und Anlagen des Verbandes dürfen Gegenstände und irgendwelche Stoffe, die die Wasserläufe verunreinigen, wie z. B. Sand, Steine, Schutt, Kraut, Asche, Küchenabfälle, Tierkadaver, Schlamm oder Abwässer, die Sinkstoffe oder chemische Verunreinigungen usw. enthalten, nicht eingebracht werden. Abwässer dürfen nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde sowie mit Zustimmung des Verbandes und in einwandfrei geklärtem Zustand eingeleitet werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Nieders. Wassergesetzes.
9. Auf den Gewässern des Verbandes ist das Fahren mit motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art (auch Elektromotoren) untersagt, ausgenommen die verbandsseitig genutzten Wasserfahrzeuge.
10. Das Betreiben von Eissport auf und das Baden in Verbandsgewässern, soweit es als Gemeinbrauch gesetzlich zugelassen ist, geschieht auf eigene Gefahr.  
(WVG §§ 33,68)
11. Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Verband in begründeten Fällen zulassen.  
(WVG § 30, Abs. 2)

## § 7

### Verbandsschau, Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und Bauwerke sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Anlagen und Gewässer ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.  
(WVG §§ 44, 45)
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand sorgt für die Abstellung festgestellter Mängel.  
(WVG § 45)

## II. Abschnitt Verfassung

### § 8

#### Ausschuß, Vorstand

- (1) Der Verband hat einen Ausschuß und einen Vorstand.  
(WVG § 46)

### § 9

#### Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß besteht aus 14 bezirksweise zu wählenden Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter, der erst im Falle einer Verhinderung des ordentlichen Mitglieds tätig wird. Für jeden Wahlbezirk ist neben dem Stellvertreter zusätzlich für jedes Mitglied ein Ersatzausschußmitglied zu wählen, das im Bedarfsfall dem ausgeschiedenen ordentlichen Ausschußmitglied nachrückt.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Ausschußmitglieder, deren Stellvertreter und die jeweiligen Ersatzausschußmitglieder in getrennten Wahlgängen. Wählbar zum Ausschußmitglied ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. In jedem der in Abs. 3 genannten Wahlbezirke sind 2 Ausschußmitglieder, 2 Stellvertreter und 2 Ersatzausschußmitglieder zu wählen. Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

- (3) Für die Wahl des Ausschusses werden folgende Wahlbezirke gebildet:

#### Wahlbezirk 1: Stadt Aurich

Gemarkung Dietrichsfeld, Gemarkung Langefeld, Gemarkung Ogenbargen, Gemarkung Middels-Osterloog, Gemarkung Plagenburg, Gemarkung Middels-Westerloog

#### Wahlbezirk 2: Gemeinden Blomberg und Moorweg

Gemarkung Blomberg, Gemarkung Moorweg, Gemarkung Neuschoo

#### Wahlbezirk 3: Stadt Esens - Gemeinde Holtgast

Gemarkung Bensorsiel, Gemarkung Damsum, Gemarkung Esens, Gemarkung Holtgast, Gemarkung Sterbur, Gemarkung Utgast

#### Wahlbezirk 4: Gemeinde Dunum

Gemarkung Brill, Gemarkung Dunum

#### Wahlbezirk 5: Gemeinde Neuharlingersiel und Stadt Wittmund

Gemarkung Altharlingersiel, Gemarkung Carolinensiel, Gemarkung Neuharlingersiel, Gemarkung Ostbense, Gemarkung Seriem

#### Wahlbezirk 6: Gemeinde Stedesdorf

Gemarkung Mamburg, Gemarkung Osteraccum, Gemarkung Stedesdorf, Gemarkung Thunum

#### Wahlbezirk 7: Gemeinde Werdum - Stadt Wittmund

Gemarkung Ardorf, Gemarkung Burhufe, Gemarkung Buttforde, Gemarkung Funnix, Gemarkung Werdum, Gemarkung Willen

- (4) Der Verband lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder bezirksweise durch Bekanntmachung gem. § 37 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschußwahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Aufsichtsbehörde ist zu laden.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten, dabei jedoch niemals mehr als 25 % der Wahlbezirksfläche. Von den Vertretern kann durch den Verbandsvorsteher eine schriftliche Vollmacht verlangt werden.
- (6) Das Stimmrecht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen im Wahlbezirk beteiligt sind. Ist eine Wählerliste aufgestellt, so sind die darin verzeichneten beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (9) Nach Eröffnung der Wahlhandlung wird zunächst die Wahlberechtigung durch den Wahlleiter festgestellt. Als dann werden aus der Mitte der Wahlberechtigten Wahlvorschläge gemacht. Sobald keine weiteren Vorschläge eingehen, erklärt der Wahlleiter die Vorschläge für festgestellt und führt die Wahlhandlung durch.
- (10) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich zu wählen.
- (11) Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (12) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über:
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefaßten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis der Wahl.
- Die Niederschrift ist von dem Wahlleiter, einem Sitzungsteilnehmer, und soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.  
(WVG § 49)

## § 10

### **Amtszeit**

- (1) Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter sowie die Ersatzausschußmitglieder werden für 5 Jahre gewählt. Das Amt der Ausschußmitglieder endet jeweils zum 31. Dezember, die derzeit laufende Amtszeit endet zum 31. Dezember 1996. Wiederahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Ausschußmitglied vor Ablauf der Amtszeit durch Wahl in den Vorstand oder aus anderen Gründen aus, so tritt für den Rest der Amtszeit das für den Betroffenen gewählte Ersatzausschußmitglied ein. Ist kein Ersatzausschußmitglied mehr vorhanden, hat in dem betreffenden Wahlbezirk Neuwahl zu erfolgen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.  
(WVG § 49)

## § 11

### **Aufgaben des Ausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuß hat die ihm durch Rechtsvorschriften und Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie gegebenenfalls ihrer Stellvertreter,
  2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
  3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
  4. Wahl der Schaubeauftragten,
  5. Festsetzung des Haushaltsplanes einschließlich der zu erhebenden Beiträge sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
  6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
  7. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
  8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
  9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Wahl von verbandsinternen Rechnungsprüfern.
12. Der Ausschuß ist höherer Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers.  
(WVG §§ 47, 49)

## § 12

### **Sitzungen des Ausschusses**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschußmitglieder mindestens zweimal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder sowie die Aufsichtsbehörde. Fachbehörden können bei Bedarf geladen werden. Ist ein Ausschußmitglied am Erscheinen verhindert, so benachrichtigt es seinen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzung. Er und andere eventuell anwesende Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

## § 13

### **Beschließen im Ausschuß**

- (1) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuß zur Verhandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder zustimmen.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann.
- (4) Über den Verlauf der Sitzung und über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorstandsvorsteher und einem Ausschußmitglied zu unterschreiben ist. Form und Inhalt der Niederschrift erfolgt gem. § 9 Abs. 12.  
(WVG § 48)

## § 14

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat einen Vorstandsvorsitzenden, einen Stellvertreter und 5 weitere ordentliche Mitglieder. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter der stellvertretende Verbandsvorsteher. Im Falle der Abwesenheit des Vorstehers und dessen Stellvertreters tritt an deren Stelle das dem Lebensalter nach älteste anwesende Vorstandsmitglied. Der Vorsteher führt die Amtsbezeichnung „Obersielrichter“, sein Stellvertreter „Sielrichter“.

## § 15

### **Bildung des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuß wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden für die sich aus § 17 ergebende Amtszeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Wählbar ist jede geschäftsfähige Person, die ihren 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet hat. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl leitet das älteste Mitglied des Ausschusses, das hierzu bereit ist. Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, ist schriftliche Wahl durchzuführen.
- (4) Der Verbandsausschuß kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.  
(WVG §§ 52, 53)

## § 16

### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes endet alle 5 Jahre zum 31. Dezember, die derzeit laufende Amtszeit endet am 31. Dezember 2000.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Der Vorstand und der Ausschuß können Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen. Sie werden nur beratend tätig.  
(WVG § 53)

## § 17

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuß berufen ist. Er beschließt insbesondere über:
  - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
  - die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
  - die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
  - Verträge mit einem Wert von mehr als 50000,00 DM,
  - die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten im Wert von mehr als 50000,00 DM,
  - die Vorlage von Beschlüssen zur Ergänzung und Änderung der Satzung, der Verbandsaufgabe und des Unternehmens,
  - Einstellung und Entlassung von Dienstkräften des Verbandes.
- (2) Der Vorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die vom Ausschuß festgesetzten allgemeinen Grundsätze und den Haushaltsplan gebunden.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.  
(WVG § 54)

## § 18

### **Geschäfte/Aufgaben des Vorstandsvorstehers**

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuß. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
  - neben der in § 20 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes führt er alle Geschäfte des Verbandes,
  - er kann im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 50000,00 DM tätigen,
  - er ist anordnungsbeauftragt,

- er ist Vorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes,
  - er hat die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes durchzuführen,
  - er unterrichtet den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten,
  - Er vertritt den Verband als Mitglied im Zweckverband zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuuharlingersiel.
- (2) Im Verhinderungsfalle wird der Verbandsvorsteher durch seinen Stellvertreter (Sielrichter) und den hauptamtlichen Geschäftsführer vertreten.

#### § 19

##### **Haftung des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch wird vom Verband geltend gemacht und verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (WVG § 54)

#### § 20

##### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.  
Für seinen Tätigkeitsbereich vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
- (WVG § 55)

#### § 21

##### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher bzw. der Geschäftsstelle mit. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen. Fachbehörden können geladen werden.
- (WVG § 56)

#### § 22

##### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend und alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefaßt werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Form und Inhalt bestimmen sich nach § 9 Abs. 12.
- (WVG § 56)

#### § 23

##### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld/Tagegeld und Reisekosten. Eine Pauschalierung ist zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenentschädigung. Die Aufwandsentschädigung kann monatlich gezahlt und pauschaliert werden.
- (WVG § 52)

#### III. Abschnitt

##### **Haushalt und Beiträge**

#### § 24

##### **Haushaltsführung, Haushaltsplan**

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Ausschuß setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Haushaltsplan hat einen ordentlichen Teil und bei Bedarf einen außerordentlichen Teil. Der Vorstand hat den Haushaltsplan und die Nachtragspläne aufzustellen, den Haushaltsplan nach Möglichkeit so rechtzeitig, daß der Ausschuß vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für ein Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Bei der Haushaltsführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der sparsamen Verwendung der Ausgabemittel zu beachten. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes gelten, abweichend von § 105 Abs. 1, die §§ 107 und 108 sowie § 109 Abs. 2, Satz 2 und 3 und Abs. 3, Satz 2 - letzter Halbsatz -, der Landshaushaltsordnung nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (AGWVG § 2, WVG § 65)

#### § 25

##### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand informiert den Verbandsausschuß unverzüglich über die notwendigen Ausgaben. Der Vorstand bereitet soweit notwendig, die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes vor und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuß.
- (WVG § 65)

#### § 26

##### **Verwendung der Einnahmen**

- (1) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband erstrebt keine Gewinne.
- (WVG § 65)

#### § 27

##### **Prüfen des Haushalts**

- (1) Der Vorstand hat die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan aufzustellen und sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen der Prüfstelle vorzulegen.
- (AGWVG § 2, WVG § 65)

#### § 28

##### **Rechnungslegung**

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Jahresrechnung des Vorjahres zwei vom Ausschuß gewählten Prüfern vorzulegen.
- (2) Die beauftragten Prüfer haben zu prüfen:
- a) ob nach Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
  - b) ob die einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind.
- (3) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.
- (WVG § 65)

## § 29

### Entlastung des Vorstandes

- (1) Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle sowie den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.  
(WVG §§ 47, 49)

## § 30

### Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Der Verband erhebt Mindestbeiträge und kann für die erschwerte Unterhaltung seiner Gewässer und Anlagen Erschwerungsbeiträge von den Verursachern bzw. Vorteilhabenden einziehen.  
(WVG §§ 28, 29)
- (4) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

## § 31

### Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Der Verband hebt für Flächen bis 3500 m<sup>2</sup> Mindestbeiträge. Der Mindestbeitrag setzt sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgaben sowie den Hebungskosten zusammen.  
Zur Ermittlung des pauschalierten Kostenanteils werden die Mindestbeitragsflächen entsprechend ihrer schwerpunktmäßigen Struktur im Verbandsgebiet zugrunde gelegt. Dementsprechend ist bei der Veranlagung von einer Durchschnittsfläche von 1000 m<sup>2</sup> auszugehen. Der errechnete Mindestbeitrag wird jeweils auf volle DM aufgerundet.  
Die Beitragsveranlagung erfolgt aufgrund von Veranlagungsregeln, die Bestandteile der Satzung sind.
- (3) Bebaute oder befestigte Grundstücksteile können wegen der darin liegenden Erschwerung der Gewässerunterhaltung mit dem mehrfachen der bebauten oder der befestigten Fläche bei der Beitragsrechnung in Ansatz gebracht werden. Das Beitragsverhältnis für diese Erschwerungsbeiträge ergibt sich aus Veranlagungsregeln, die Bestandteil der Satzung sind. Über deren Höhe beschließt der Ausschuß jährlich.
- (4) Die Beitragslast für den Gewässerausbau verteilt sich auf die Vorteilhabenden im Verhältnis der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (5) Die Beitragslast für die Landschaftspflege verteilt sich nach den tatsächlichen Kosten auf die Vorteilhabenden.  
(WVG § 30)

## § 32

### Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses ist der Stand der Eintragungen in dem vom Katasteramt geführten Liegenschaftsbuch am Anfang des Rechnungsjahres (1. Januar).
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei den örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht oder Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Unbeschadet anderer Folgen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmungen nach Abs. 2 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.  
(WVG §§ 26, 30)

## § 33

### Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen sowie etwaige Mahn- und Beitreibungskosten. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeitstag. Der Mindestsäumniszuschlag beträgt 2,00 DM.  
(§ 240 AO)
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.  
(WVG § 31)

## § 34

### Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 35

### Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.  
(WVG § 68)
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i. V. m. § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.  
(WVG § 68)

## IV. Abschnitt

### Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Satzungsänderungen

## § 36

### Geschäftsführer, Techniker

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer, der mit der laufenden Geschäftsführung der Verwaltung beauftragt und gleichzeitig als Kassenverwalter tätig ist. Er entscheidet in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsplanes über den Abschluß von Verträgen bis zur Höhe von 5000,- DM.
- (2) Der Vorstand kann einen Techniker einstellen.

## § 37

### Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen. Bekanntgemacht wird der Abdruck in den Tageszeitungen („Anzeiger für Harlingerland“, „Ostfriesische Nachrichten“ und „Ostfriesen Zeitung“).
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.

## § 38

### Änderung der Satzung

- (1) Die Beschlüsse zur Änderung der Satzung werden vom Ausschuß nach § 13 der Satzung gefaßt.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.  
(WVG §§ 58, 59)

## V. Abschnitt

### Aufsicht

## § 39

### Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Wittmund in Wittmund.

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.  
(WVG §§ 72, 73)

#### § 40

##### Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
- a) zu unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
  - b) zur Aufnahme von Darlehen ab einem Wert von 500000,- DM,
  - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstands- bzw. Ausschußmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 100000,- DM.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 - 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.  
(WVG § 75)

#### § 41

##### Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Bedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

#### § 42

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. 1. 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 28. 2. 73, zuletzt mit der in Kraft getretenen Änderung vom 3. 12. 75, außer Kraft.  
(WVG § 58 Abs. 2)

Esens, den 26. März 1996

##### Sielacht Esens

(L. S.)

##### Schimmelpfeng

Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Sielacht Esens genehmige und veröffentliche ich hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes.

Wittmund, den 25. April 1996

##### Landkreis Wittmund

(L. S.)

##### Schultz

Oberkreisdirektor

#### Anlage zur Satzung der Sielacht Esens vom 1. 1. 1996

### Veranlagungsregeln der Sielacht Esens, Sitz Esens

Aufgrund § 31 der Satzung der Sielacht Esens vom 1. Januar 1996 sind für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung und für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung Veranlagungsregeln aufzustellen und festzusetzen. Die gesetzlichen Grundlagen basieren auf dem Nieders.

Wassergesetz (NWG) sowie der Satzung der Sielacht Esens, jeweils in deren gültigen Fassungen. Des weiteren basieren diese in Anlehnung auf die vorläufigen Richtlinien für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses in Unterhaltungsverbänden (RdErl. d. Nds. MfELu. F. vom 2. 12. 61 - III B 7/624 - 2/lfd. Nr. 3102 - GültL 77/32 ML - jetzt GültL 27/6 MU-) u. RdErl. d. Nds. ML v. 30. 1. 62 - III 13/1-624-2 1 f - Nr. 213 - GültL 77/33, jetzt GültL 27/7 - MU - sowie auf die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters:

- a) Nachweis der tatsächlichen Nutzungen und gesetzlichen Klassifizierungen, (RdErl. d. Nds. ML v. 28. 7. 82 56 - 23430/3 - GültL 153/94) i. V. m. d. RdErl. MI v. 1. 11. 83 - 23430/30 - (GültL 153/98), zuletzt geändert durch RdErl. MI v. 6. 1. 1995 - 67-23401/1
- b) Nachweis und Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die zuständigen Katasterämter.

#### 1. Beitragsverhältnis und Beitragsatz

Die Geldbeiträge, die jedes Mitglied jährlich an den Verband zu zahlen hat, errechnen sich nach dem Beitragsverhältnis und dem Beitragsatz.

Das Beitragsverhältnis wird durch eine Beitragszahl ausgedrückt. Sie ist für jedes Mitglied im Beitragsbuch (Hebeliste) einzutragen.

Für die Bestimmung der Beitragszahl ist von der Fläche auszugehen, mit der das Mitglied am Verbandsgebiet beteiligt ist.

Für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung werden neben dem Grundbeitrag besondere Beiträge gehoben. Die Beitragszahl wird entsprechend mit einem Beiwert multipliziert.

Die Beitragszahl ist daher, auch soweit sie sich verändert, in einem Hektarwert auszudrücken.

Die Feststellung des Mindestbeitrages regelt sich nach § 31 Abs. 2 der Verbandssatzung.

#### 2. Erschwernisse

Als Erschwernisse sind solche anzusehen, die durch künstliche Änderungen des natürlichen Zustandes des Geländes und Gewässers verursacht worden sind. Ursachen solcher Erschwernisse können u. a. folgende Einrichtungen und Anlagen sein:

Bebaute Grundstücke, befestigte Plätze, Wege, Straßen und Eisenbahnanlagen, Stauwehre und Schleusen, Brückenwiderlage, Brückenpfeiler, Ufereinfassungen, Bauwerksfundamente und sonstige im und am Gewässer stehende Anlagen, Wasser- und Abwassereinleitungen. Maßgeblich für die Veranlagung sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres und die zu diesem Zeitpunkt im Katasterbestand geführten Daten.

Als Erschwernisse durch verstärkten Wasserabfluß gelten allgemein folgende Einrichtungen und Anlagen:

- a) Bebaute Grundstücke
  - aa) Bei Mindestbeitragsflächen bis 3500 m<sup>2</sup> wird von einer befestigten Fläche von im Durchschnitt 500 m<sup>2</sup> ausgegangen. Diese Durchschnittsflächen werden mit dem zweifachen Wert (Beiwert 2) zusätzlich veranlagt.
  - ab) Locker bebaute Grundstücke (1/10 bis 3/10 der Fläche) werden mit dem zweifachen Wert (Beiwert 2) der tatsächlichen Flächengröße zusätzlich veranlagt. Hierzu gehören alle die im Liegenschaftskataster genannten Flächen mit dem tatsächlichen Nutzartenschlüssel
 

21	100 GF - Gebäude- und Freifläche
	110 GF - öffentlich
	130 GF - Wohnen
	140 GF - Handel und Dienstleistung
	170 GF - Gewerbe und Industrie
	200 GF - Gebäude- und Freifläche
	210 GF - Mischnutzung
	230 GF - Verkehr
	250 GF - Versorgung
	260 GF - Entsorgung
	270 GF - Land- und Forstwirtschaft
	280 GF - Erholung
- b) sonstige bebaute oder befestigte Grundstücke

Weiträumig bebaute Grundstücke (bis 1/10 der Fläche) oder schwach befestigte Flächen werden mit dem einfachen Wert (Beiwert 1) der tatsächlichen Flächengröße zusätzlich veranlagt.

Hierzu gehören alle im Liegenschaftskataster genannten Flächen mit dem tatsächlichen Nutzartenschlüssel

- |    |                         |
|----|-------------------------|
| 21 | 300 BF - Betriebsfläche |
|    | 310 BF - Abbauland      |
|    | 320 BF - Halde          |
|    | 330 BF - Lagerplatz     |
|    | 430 - Campingplatz      |

- 550 - Flugplatz  
560 - Schiffsverkehr

c) Verkehrswege

ca) ungleichförmig befestigte bis gleichförmig befestigte Flächen werden mit dem zweifachen Wert (Beiwert 2) der tatsächlichen Flächengröße zusätzlich veranlagt.

Hierzu gehören alle im Liegenschaftskataster genannten Flächen mit der gesetzlichen Klassifizierung

- 33 310 Bundesautobahn  
33 320 Bundesstraße  
33 330 Landesstraße  
33 340 Kreisstraße  
33 360 sonstige öffentliche Straßen

und mit dem tatsächlichen Nutzungsartenschlüssel

- 21 500 Verkehrsfläche  
21 51A VKF Straße  
21 58A VKF ungenutzt

cb) Unbefestigte Flächen bis schwach befestigte Flächen werden mit dem einfachen Wert (Beiwert 1) der tatsächlichen Flächengröße zusätzlich veranlagt.

Hierzu gehören alle im Liegenschaftskataster genannten Flächen mit der gesetzlichen Klassifizierung

- 33 350 Gemeindestraße

und mit dem tatsächlichen Nutzungsartenschlüssel

- 21 520 Weg  
21 530 Platz  
21 54A Bahngelände

## Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Sielacht Dornum im Landkreis Wittmund vom 26. Oktober 1973 in der Fassung vom 1. Januar 1996

### Bekanntmachung

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 in Verbindung mit dem § 45 der Satzung der Sielacht Dornum vom 26. Oktober 1973, zuletzt geändert am 24. Januar 1986 und den §§ 100 bis 102 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371) wird auf Beschluß des Ausschusses der Sielacht Dornum vom 28. März 1996 die Satzung wie folgt neu gefaßt:

Satzung der Sielacht Dornum in Esens, im Landkreis Wittmund

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

### § 1

#### Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen **Sielacht Dornum**. Er hat seinen Sitz in Esens, im Landkreis Wittmund.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I, Seite 405).  
Er ist ein gesetzlich ausgedehnter Unterhaltungsverband gemäß § 100 des Nds. Wassergesetz (NWG).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet des Dornumersielers Tiefs und des Pumptiefs.
- (5) Der Verband führt das folgende Dienstsiegel:



(WVG §§ 1, 3 u. 6)

### § 2

#### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.  
(WVG § 4)

### § 3

#### Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe,
  - a) Gewässer auszubauen und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten (zu unterhalten),
  - b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
  - c) Grundstücke zu be- und entwässern, vor Hochwasser zu schützen,
  - d) Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwassers und Bodenlufthaushaltes,
  - e) Wege und Windschutzanlagen herzustellen und zu unterhalten,
  - f) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
  - g) Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben.
- (2) Der Umfang der in Abs. 1 genannten Aufgaben ist auf das Unternehmen und den jeweils geltenden Plan beschränkt.  
(WVG § 2)

### § 4

#### Unternehmen, Plan

- (1) Das Ausbaunternehmen des Verbandes ergibt sich aus den gesetzlichen Pflichten sowie Plänen und den ihnen ergänzenden Plänen. Es beruht auf dem Rahmenplan für den Ausbau der Hauptvorflut im Gebiet der Sielacht Dornum und den ergänzenden Plänen.
- (2) Zur Durchführung des Ausbaues hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung seiner Gewässer, ihrer Ufer und der Wasserabführung sowie der Wasserhaltung dienenden Anlagen vorzunehmen.
- (3) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen und diese zu betreiben. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses sowie den Namen und den Längen der Gewässer.
- (4) Zur Durchführung der Landschaftspflege hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anpflanzungen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege, nach Plan, soweit er dies übernommen hat oder für andere aufgrund eines Vertrages, vorzunehmen.  
(WVG § 5)

### § 5

#### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen.
- (2) Der Verband ist berechtigt, alle an einem Gewässer des Verbandes liegenden Grundstücke auf den Uferstreifen in einer Breite von bis zu 2 m, gerechnet von der oberen Böschungskante des Gewässers an, völlig hindernisfrei als Mähpfad für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu benutzen; dieser ist von allen Hindernissen, Beschädigungen usw. freizuhalten. Seine Unterhaltung obliegt dem Verband. Jegliche Beschädigungen des Mähpfades sind verboten. Der Verband kann die unverzügliche Beseitigung evtl. Schäden verlangen oder sie nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist auf Kosten des Säumigen durchführen lassen.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (4) Die durch die Benutzung der Grundstücke betroffenen Mitglieder können vom Verband angemessene Entschädigung in Geld verlangen für außergewöhnliche Nachteile, die durch die Benutzung ihrer Grundstücke für das Unternehmen hervorgerufen und nicht durch die ihnen aus dem Unternehmen erwachsenen Vorteile ausgeglichen werden.

### § 6

#### Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:

1. Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Gewässer des Verbandes liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, die Grünländereien entlang des Gewässers einzuzäunen; der Zaun muß einen Abstand von mindestens 80 cm von der oberen Böschungskante haben oder, soweit ein Mähpfad vorhanden ist, am Rande dieses Mähpfades stehen. Die Zäune müssen, auch an den Übergängen, leicht zu öffnen sein.

Die Anlieger müssen bei außergewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten, z. B. bei Grundräumungen usw. die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wieder herstellen. Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 80 cm von der oberen Uferkante oder bis zum Rand des Mähpfades beackert werden.

Jegliche Beschädigungen des Mähpfades sind verboten. Der Verband kann die unverzügliche Beseitigung der Schäden verlangen oder sie nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen lassen.

2. An den Gewässern des Verbandes dürfen Hecken und Büsche erst in eine Entfernung von 5 m, Bäume und Freileitungsmasten in einer Entfernung von 10 m von der oberen Böschungskante gepflanzt bzw. gesetzt werden. Schriftliche, widerrufliche Ausnahmegenehmigungen kann im Einzelfall der Verband erteilen. Kabel und Rohrleitungen aller Art dürfen in und an den Gewässern des Verbandes nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde gemäß §§ 91 und 91a des NWG im Einvernehmen mit dem Verband nur in solcher Tiefe verlegt werden, daß Baggerungen nicht behindert werden. Bei Kreuzungen der Gewässer ist eine Mindestüberdeckung von 1,50 m unter fester Sohle grundsätzlich einzuhalten.
3. Offene Viehtränken an den Gewässern des Verbandes sind verboten. Vom Vieh eingetretene Ufer sind unverzüglich wieder in Ordnung zu bringen. Der Verband kann die Beseitigung der Schäden nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten des Säumigen durchführen lassen. Andere Weide-tränkeeinrichtungen und Drainageausmündungen sind von dem Eigentümer oder Besitzer nach Absprache mit dem Verband so herzurichten, daß sie nicht beschädigt werden können und die Unterhaltungsarbeiten nicht behindern.
4. Die Eigentümer bzw. Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke sind verpflichtet, bei Baggerungen und Reinigungen der Gewässer des Verbandes den Aushub grundsätzlich bis durchschnittlich 1 m<sup>3</sup> je lfd. m Ufer entschädigungslos aufzunehmen. Der Aushub ist so einzuplanieren, daß er nicht in die Wasserläufe zurückgleiten oder durch sein Gewicht die Ufer zum Einsturz bringen kann. Planiert der Verband, haben die Mitglieder die Planierung zu dulden.
- 5a. Wird mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung des angrenzenden Grundstücks bei der Unterhaltung anfallendes Räumgut zunächst auf die Uferkante oder an der Böschung abgelagert, so hat der Eigentümer oder Nutzer des angrenzenden Grundstücks für alsbaldige Beseitigung auf seinem Grundstück oder in anderer zulässiger Weise zu sorgen.
- 5b. Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat der Gegenüberliegende dem Verband die entstehenden Mehrkosten, die infolge der Fortschaffung des Aushubes oder eine Entschädigungszahlung an den Aushub aufnehmenden Anlieger entstehen, zu erstatten. Gleiches gilt bei einseitiger Befahrbarkeit der Uferfläche mit Räumfahrzeugen.
- 5c. Soweit aus Verletzungen der Duldungspflicht dem Verband Schäden (Verzögerungen, Mehrkosten, Schäden bei Dritten usw.) entstehen, sind die Verursacher zum Ersatz verpflichtet.
6. Der Verband ist berechtigt, die sofortige Entfernung oder Abänderung solcher Einrichtungen (Zäune, Hecken, Bäume, Leitungsmasten, Viehtränken usw.), die den vorgenannten Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf der schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.
7. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art wie z. B. Freileitungsmasten, Kleinkläranlagen, Leitungen aller Art, Wege und Plätze usw. einschließlich Abgrabungen oder Aufschüttungen dürfen an den Verbandsgewässern nicht näher als 10 m von der oberen Böschungskante ab gesehen errichtet werden.  
Die Untere Wasserbehörde kann im Bereich des Gewässer-randstreifens (5 m ab Böschungsoberkante) Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 mit Zustimmung des Verbandes zulassen. Die Voraussetzungen des § 91a NWG müssen hierbei gegeben sein.

Ausnahmegenehmigungen vom Verbot des Satzes 1 im Bereich von 5 bis 10 m erteilt der Verband.

Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Satzes 1 durch die Untere Wasserbehörde bzw. den Verband erteilt wurde.

8. In die Gewässer und Anlagen des Verbandes dürfen Gegenstände und irgendwelche Stoffe, die die Wasserläufe verunreinigen, wie z. B. Sand, Steine, Schutt, Kraut, Asche, Küchenabfälle, Tierkadaver, Schlamm oder Abwässer, die Sinkstoffe oder chemische Verunreinigungen usw. enthalten, nicht eingebracht werden. Abwässer dürfen nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde sowie mit Zustimmung des Verbandes und in einwandfrei geklärtem Zustand eingeleitet werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Nieders. Wassergesetzes.
9. Auf den Gewässern des Verbandes ist das Fahren mit motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art (auch Elektromotoren) untersagt, ausgenommen die verbandsseitig genutzten Wasserfahrzeuge.
10. Das Betreiben von Eissport auf und das Baden in Verbandsgewässern, soweit es als Gemeinbrauch gesetzlich zugelassen ist, geschieht auf eigene Gefahr.  
(WVG §§ 33,68)
11. Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Verband in begründeten Fällen zulassen.  
(WVG § 30, Abs. 2)

## § 7

### **Verbandsschau, Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

- (1) Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und Bauwerke sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Anlagen und Gewässer ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.  
(WVG §§ 44, 45)
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand sorgt für die Abstellung festgestellter Mängel.  
(WVG § 45)

## **II. Abschnitt**

### **Verfassung**

## § 8

### **Ausschuß, Vorstand**

- (1) Der Verband hat einen Ausschuß und einen Vorstand.  
(WVG § 46)

## § 9

### **Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuß besteht aus 11 bezirksweise zu wählenden Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter, der erst im Falle einer Verhinderung des ordentlichen Mitglieds tätig wird. Für jeden Wahlbezirk ist neben dem Stellvertreter zusätzlich ein Ersatzausschußmitglied zu wählen, das im Bedarfsfall dem ausgeschiedenen ordentlichen Ausschlußmitglied nachrückt.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Ausschlußmitglieder, deren Stellvertreter und die jeweiligen Ersatzausschußmitglieder in getrennten Wahlgängen. Wählbar zum Ausschlußmitglied ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. In jedem der in Abs. 3 genannten Wahlbezirke sind 1 Ausschlußmitglied, 1 Stellvertreter und 1 Ersatzausschußmitglied zu wählen. Ausschlußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Für die Wahl des Ausschusses werden folgende Wahlbezirke gebildet:

#### **Gemarkung:**

#### **Wahlbezirk 1:**

Eversmeer, Menstede-Coldinne, Nenndorf

#### **Wahlbezirk 2:**

Arle, Berumerfehn

#### **Wahlbezirk 3:**

Westerholt

#### **Wahlbezirk 4:**

Neuschoo, Moorweg, Blomberg

#### **Wahlbezirk 5:**

Westochtersum, Ostochtersum, Holtgast

**Wahlbezirk 6:**

Schweindorf, Utarp

**Wahlbezirk 7:**

Utgast, Fulkum

**Wahlbezirk 8:**

Westerbur, Damsum, Bensersiel

**Wahlbezirk 9:**

Dornumergrode, Dornumersiel, Nesse

**Wahlbezirk 10:**

Schwittersum, Dornum

**Wahlbezirk 11:**

Westeraccum, Westeraccumersiel, Roggenstede

- (4) Der Verband lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch Bekanntmachung gem. § 37 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschlußwahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Aufsichtsbehörde ist zu laden.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten, dabei jedoch niemals mehr als 25 % der Wahlbezirksfläche. Von den Vertretern kann durch den Verbandsvorsteher eine schriftliche Vollmacht verlangt werden.
- (6) Das Stimmrecht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen im Wahlbezirk beteiligt sind. Ist eine Wählerliste aufgestellt, so sind die darin verzeichneten beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (9) Nach Eröffnung der Wahlhandlung wird zunächst die Wahlberechtigung durch den Wahlleiter festgestellt. Als dann werden aus der Mitte der Wahlberechtigten Wahlvorschläge gemacht. Sobald keine weiteren Vorschläge eingehen, erklärt der Wahlleiter die Vorschläge für festgestellt und führt die Wahlhandlung durch.
- (10) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich zu wählen.
- (11) Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (12) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über:
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefaßten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis der Wahlen.
- Die Niederschrift ist von dem Wahlleiter, einem Sitzungsteilnehmer, und soweit ein Schriftführer hinzugezogen wird, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (WVG § 49)

## § 10

**Amtszeit**

- (1) Die Ausschlußmitglieder und ihre Stellvertreter sowie die Ersatzausschlußmitglieder werden für 5 Jahre gewählt. Das Amt der Ausschlußmitglieder endet zum 31. Dezember, die derzeit laufende Amtszeit endet zum 31. Dezember 1996. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Ausschlußmitglied vor Ablauf der Amtszeit durch Wahl in den Vorstand oder aus anderen Gründen aus, so tritt für den Rest der Amtszeit das für den Betroffenen gewählte Ersatzausschlußmitglied ein. Ist kein Ersatzausschlußmitglied mehr vorhanden, hat in dem betreffenden Wahlbezirk Neuwahl zu erfolgen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (WVG § 49)

## § 11

**Aufgaben des Ausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuß hat die ihm durch Rechtsvorschriften und Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie gegebenenfalls ihrer Stellvertreter,
  2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
  4. Wahl der Schaubeauftragten,
  5. Festsetzung des Haushaltsplanes einschließlich der zu erhebenden Beiträge sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
  6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
  7. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
  8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
  9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
  10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
  11. Wahl von verbandsinternen Rechnungsprüfern.
  12. Wahl von Vertretern und jeweiligen Stellvertretern, die den Verband im „Hafenzweckverband von Accumersiel“ vertreten. Die Wahl findet jeweils in der ersten Sitzung des neu gewählten Verbandsausschusses statt. Die zu wählenden Vertreter sollen dem jeweiligen Gremium des Vorstandes und des Ausschusses angehören.
  13. Der Ausschuß ist höherer Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (WVG §§ 47, 49)

## § 12

**Sitzungen des Ausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschußmitglieder mindestens zweimal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder sowie die Aufsichtsbehörde. Fachbehörden können bei Bedarf geladen werden. Ist ein Ausschußmitglied am Erscheinen verhindert, so benachrichtigt es seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung. Er und andere eventuell anwesende Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

## § 13

**Beschließen im Ausschuß**

- (1) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuß zur Verhandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist, ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder zustimmen.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann.
- (4) Über den Verlauf der Sitzung und über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und einem Ausschußmitglied zu unterschreiben ist. Form und Inhalt der Niederschrift erfolgt gem. § 9 Abs. 12.
- (WVG § 48)

## § 14

**Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat einen Vorstandsvorsitzenden, einen Stellvertreter und weitere 3 ordentliche Mitglieder. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter der stellvertretende Verbandsvorsteher. Im Falle der Abwesenheit des Vorstehers und dessen Stellvertreters tritt an deren Stelle das dem Lebensalter nach älteste anwesende Vorstandsmitglied. Der Vorsteher führt die Amtsbezeichnung „Obersielrichter“, sein Stellvertreter „Sielrichter“.

## § 15

**Bildung des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuß wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstands-

vorsitzenden für die sich aus § 16 ergebende Amtszeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (2) Wählbar ist jede geschäftsfähige Person, die ihren 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet hat. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl leitet das älteste Mitglied des Ausschusses, das hierzu bereit ist. Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, ist schriftliche Wahl durchzuführen.
- (4) Der Verbandsausschuß kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.  
(WVG §§ 52, 53)

#### § 16

##### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes endet alle 5 Jahre zum 31. Dezember, die derzeit laufende Amtszeit endet am 31. Dezember 1998.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Der Vorstand und der Ausschuß können Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen. Sie werden nur beratend tätig.  
(WVG § 53)

#### § 17

##### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuß berufen ist. Er beschließt insbesondere über:
  - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
  - die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
  - die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
  - Verträge mit einem Wert von mehr als 50000,00 DM,
  - die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten im Wert von mehr als 50000,00 DM,
  - die Vorlage von Beschlüssen zur Ergänzung und Änderung der Satzung, der Verbandsaufgabe und des Unternehmens,
  - Einstellung und Entlassung von Dienstkräften des Verbandes.
- (2) Der Vorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die vom Ausschuß festgesetzten allgemeinen Grundsätze und den Haushaltsplan gebunden.  
(WVG § 54)

#### § 18

##### **Geschäfte/Aufgaben des Vorstandsvorstehers**

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuß. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
  - neben der in § 20 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes führt er alle Geschäfte des Verbandes,
  - er kann im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 50000,00 DM tätigen,
  - er ist anordnungsbefugt,
  - er ist Vorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes,
  - er hat die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes durchzuführen,
  - er unterrichtet den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten,
- (2) Im Verhinderungsfalle wird der Vorstandsvorsteher durch seinen Stellvertreter (Sielrichter) und den hauptamtlichen Geschäftsführer vertreten.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.  
(WVG § 54)

#### § 19

##### **Haftung des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Sat-

zung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.

- (2) Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schäden verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch wird vom Verband geltend gemacht und verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.  
(WVG § 54)

#### § 20

##### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.  
Für seinen Tätigkeitsbereich vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.  
(WVG § 55)

#### § 21

##### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher bzw. der Geschäftsstelle mit. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen. Fachbehörden können geladen werden.  
(WVG § 56)

#### § 22

##### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend und alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefaßt werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Form und Inhalt bestimmen sich nach § 9 Abs. 12.  
(WVG § 56)

#### § 23

##### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld/Tagegeld und Reisekosten. Eine Pauschalierung ist zulässig.
- (3) Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenentschädigung. Die Aufwandsentschädigung kann monatlich gezahlt und pauschaliert werden.  
(WVG § 52)

### **III. Abschnitt Haushalt und Beiträge**

#### **§ 24**

##### **Haushaltsführung, Haushaltsplan**

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Ausschuß setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Haushaltsplan hat einen ordentlichen Teil und bei Bedarf einen außerordentlichen Teil. Der Vorstand hat den Haushaltsplan und die Nachtragspläne aufzustellen, den Haushaltsplan nach Möglichkeit so rechtzeitig, daß der Ausschuß vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für ein Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Bei der Haushaltsführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der sparsamen Verwendung der Ausgabemittel zu beachten. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes gelten, abweichend von § 105 Abs. 1, die §§ 107 und 108 sowie § 109 Abs. 2, Satz 2 und 3 und Abs. 3, Satz 2 - letzter Halbsatz -, der Landeshaushaltsordnung nicht für die Wasser- und Bodenverbände.  
(AGWVG § 2, WVG § 65)

#### **§ 25**

##### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand informiert den Verbandsausschuß unverzüglich über die notwendigen Ausgaben. Der Vorstand bereitet soweit notwendig, die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes vor und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuß.  
(WVG § 65)

#### **§ 26**

##### **Verwendung der Einnahmen**

- (1) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband erstrebt keine Gewinne.  
(WVG § 65)

#### **§ 27**

##### **Prüfen des Haushalts**

- (1) Der Vorstand hat die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan aufzustellen und sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen der Prüfstelle vorzulegen.  
(AGWVG § 2, WVG § 65)

#### **§ 28**

##### **Rechnungslegung**

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Jahresrechnung des Vorjahres zwei vom Ausschuß gewählten Prüfern vorzulegen.
- (2) Die beauftragten Prüfer haben zu prüfen:
  - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
  - b) ob die einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind.
- (3) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.  
(WVG § 65)

#### **§ 29**

##### **Entlastung des Vorstandes**

- (1) Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle sowie den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.  
(WVG §§ 47, 49)

#### **§ 30**

##### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Der Verband erhebt Mindestbeiträge und kann für die erschwerte Unterhaltung seiner Gewässer und Anlagen Erschwernisbeiträge von den Verursachern bzw. Vorteilhabenden einziehen.  
(WVG §§ 28, 29)
- (4) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

#### **§ 31**

##### **Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Der Verband hebt für Flächen bis 3500 m<sup>2</sup> Mindestbeiträge. Der Mindestbeitrag setzt sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgaben sowie den Hebungskosten zusammen.  
Zur Ermittlung des pauschalierten Kostenanteils werden die Mindestbeitragsflächen entsprechend ihrer schwerpunktmäßigen Struktur im Verbandsgebiet zugrunde gelegt. Dementsprechend ist bei der Veranlagung von einer Durchschnittsfläche von 1000 m<sup>2</sup> auszugehen. Der errechnete Mindestbeitrag wird jeweils auf volle DM aufgerundet.  
Die Beitragsverlagung erfolgt aufgrund von Veranlagungsregeln, die Bestandteile der Satzung sind.
- (3) Bebaute oder befestigte Grundstücksteile können wegen der darin liegenden Erschwerung der Gewässerunterhaltung mit dem mehrfachen der bebauten oder der befestigten Fläche bei der Betragsrechnung in Ansatz gebracht werden. Das Beitragsverhältnis für diese Erschwernisbeiträge ergibt sich aus Veranlagungsregeln, die Bestandteil der Satzung sind. Über deren Höhe beschließt der Ausschuß jährlich.
- (4) Die Beitragslast für den Gewässerausbau verteilt sich auf die Vorteilhabenden im Verhältnis der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (5) Die Beitragslast für die Landschaftspflege verteilt sich nach den tatsächlichen Kosten auf die Vorteilhabenden.  
(WVG § 30)

#### **§ 32**

##### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses ist der Stand der Eintragungen in dem vom Katasteramt geführten Liegenschaftsbuch am Anfang des Rechnungsjahres (1. Januar).
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei den örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht oder Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Unbeschadet anderer Folgen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmungen nach Abs. 2 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.  
(WVG §§ 26, 30)

#### **§ 33**

##### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen sowie etwaige Mahn- und Beitreibungskosten. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeitstag. Der Mindestsäumniszuschlag beträgt 2,00 DM.  
(§ 240 AO)
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.  
(WVG § 31)

#### **§ 34**

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 35

##### **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.  
(WVG § 68)
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i. V. m. § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.  
(WVG § 68)

#### **IV. Abschnitt**

##### **Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Satzungsänderungen**

#### § 36

##### **Geschäftsführer, Techniker**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer, der mit der laufenden Geschäftsführung der Verwaltung beauftragt und gleichzeitig als Kassenverwalter tätig ist. Er entscheidet in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsplanes über den Abschluß von Verträgen bis zur Höhe von 5000,- DM.
- (2) Der Vorstand kann einen Techniker einstellen.

#### § 37

##### **Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen. Bekanntgemacht wird der Abdruck in den Tageszeitungen („Anzeiger für Harlingerland“, „Ostfriesischer Kurier“ und „Ostfriesen Zeitung“).
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.

#### § 38

##### **Änderung der Satzung**

- (1) Die Beschlüsse zur Änderung der Satzung werden vom Ausschuß nach § 13 der Satzung gefaßt.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.  
(WVG §§ 58, 59)

#### **V. Abschnitt**

##### **Aufsicht**

#### § 39

##### **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Wittmund in Wittmund.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.  
(WVG §§ 72, 73)

#### § 40

##### **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  - a) zu unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
  - b) zur Aufnahme von Darlehen ab einem Wert von 500000,- DM,

- c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstands- bzw. Ausschußmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 100000,- DM.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 - 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.  
(WVG § 75)

#### § 41

##### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Bedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

#### § 42

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. 1. 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 26. 10. 73, zuletzt mit der in Kraft getretenen Änderung vom 24. 1. 86, außer Kraft.  
(WVG § 58 Abs. 2)

Esens, den 28. März 1996

##### **Sielacht Dornum**

(L. S.)

##### **Wessels**

Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Sielacht Dornum genehmige und veröffentliche ich hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes.

Wittmund, den 25. April 1996

##### **Landkreis Wittmund**

(L. S.)

##### **Schultz**

Oberkreisdirektor

#### **Anlage zur Satzung der Sielacht Dornum vom 1. 1. 1996**

##### **Veranlagungsregeln der Sielacht Dornum, Sitz Esens**

Aufgrund § 31 der Satzung der Sielacht Dornum vom 1. Januar 1996 sind für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung und für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung Veranlagungsregeln aufzustellen und festzusetzen. Die gesetzlichen Grundlagen basieren auf dem Nieders. Wassergesetz (NWG) sowie der Satzung der Sielacht Esens, jeweils in deren gültigen Fassungen. Des weiteren basieren diese in Anlehnung auf die vorläufigen Richtlinien für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses in Unterhaltungsverbänden (RdErl. d. Nds. MfELu. F. vom 2. 12. 61 - III B 7/624 - 2/lfd. Nr. 3102 - GültL 77/32 ML - jetzt GültL 27/6 MU-) u. RdErl. d. Nds. ML v. 30. 1. 62 - III 13/1-624-2 1 f - Nr. 213 - GültL 77/33, jetzt GültL 27/7 - MU - sowie auf die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters:

- a) Nachweis der tatsächlichen Nutzungen und gesetzlichen Klassifizierungen, (RdErl. d. Nds. ML v. 28. 7. 82 56 - 23430/3 - GültL 153/94) i. V. m. d. RdErl. MI v. 1. 11. 83 - 23430/30 - (GültL 153/98), zuletzt geändert durch RdErl. MI v. 6. 1. 1995 - 67-23401/1
- b) Nachweis und Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die zuständigen Katasterämter.

## 1. Beitragsverhältnis und Beitragssatz

Die Geldbeiträge, die jedes Mitglied jährlich an den Verband zu zahlen hat, errechnen sich nach dem Beitragsverhältnis und dem Beitragssatz.

Das Beitragsverhältnis wird durch eine Beitragszahl ausgedrückt. Sie ist für jedes Mitglied im Beitragsbuch (Hebeliste) einzutragen.

Für die Bestimmung der Beitragszahl ist von der Fläche auszugehen, mit der das Mitglied am Verbandsgebiet beteiligt ist.

Für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung werden neben dem Grundbeitrag besondere Beiträge gehoben. Die Beitragszahl wird entsprechend mit einem Beiwert multipliziert.

Die Beitragszahl ist daher, auch soweit sie sich verändert, in einem Hektarwert auszudrücken.

Die Feststellung des Mindestbeitrages regelt sich nach § 31 Abs. 2 der Verbandssatzung.

## 2. Erschwernisse

Als Erschwernisse sind solche anzusehen, die durch künstliche Änderungen des natürlichen Zustandes des Geländes und Gewässers verursacht worden sind. Ursachen solcher Erschwernisse können u. a. folgende Einrichtungen und Anlagen sein:

Bebaute Grundstücke, befestigte Plätze, Wege, Straßen und Eisenbahnanlagen, Stauwehre und Schleusen, Brückenwiderlage, Brückenpfeiler, Ufereinfassungen, Bauwerksfundamente und sonstige im und am Gewässer stehende Anlagen, Wasser- und Abwassereinleitungen.

Maßgeblich für die Veranlagung sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres und die zu diesem Zeitpunkt im Katasterbestand geführten Daten.

Als Erschwernisse durch verstärkten Wasserabfluß gelten allgemein folgende Einrichtungen und Anlagen:

### a) Bebaute Grundstücke

aa) Bei Mindestbeitragsflächen bis 3500 m<sup>2</sup> wird von einer befestigten Fläche von im Durchschnitt 500 m<sup>2</sup> ausgegangen. Diese Durchschnittsflächen werden mit dem zweifachen Wert (Beiwert 2) zusätzlich veranlagt.

ab) Locker bebaute Grundstücke (1/10 bis 3/10 der Fläche) werden mit dem zweifachen Wert (Beiwert 2) der tatsächlichen Flächengröße zusätzlich veranlagt. Hierzu gehören alle die im Liegenschaftskataster genannten Flächen mit dem tatsächlichen Nutzartenschlüssel

- 21 100 GF - Gebäude- und Freifläche
- 110 GF - öffentlich
- 130 GF - Wohnen
- 140 GF - Handel und Dienstleistung
- 170 GF - Gewerbe und Industrie
- 200 GF - Gebäude- und Freifläche

- 210 GF - Mischnutzung
- 230 GF - Verkehr
- 250 GF - Versorgung
- 260 GF - Entsorgung
- 270 GF - Land- und Forstwirtschaft
- 280 GF - Erholung

### b) sonstige bebaute oder befestigte Grundstücke

Weiträumig bebaute Grundstücke (bis 1/10 der Fläche) oder schwach befestigte Flächen werden mit dem einfachen Wert (Beiwert 1) der tatsächlichen Flächengröße zusätzlich veranlagt.

Hierzu gehören alle im Liegenschaftskataster genannten Flächen mit dem tatsächlichen Nutzartenschlüssel

- 21 300 BF - Betriebsfläche
- 310 BF - Abbauland
- 320 BF - Halde
- 330 BF - Lagerplatz
- 430 - Campingplatz
- 550 - Flugplatz
- 560 - Schiffsverkehr

### c) Verkehrswege

ca) ungleichförmig befestigte bis gleichförmig befestigte Flächen werden mit dem zweifachen Wert (Beiwert 2) der tatsächlichen Flächengröße zusätzlich veranlagt.

Hierzu gehören alle im Liegenschaftskataster genannten Flächen mit der gesetzlichen Klassifizierung

- 33 310 Bundesautobahn
- 33 320 Bundesstraße
- 33 330 Landesstraße
- 33 340 Kreisstraße
- 33 360 sonstige öffentliche Straßen

und mit dem tatsächlichen Nutzungsartenschlüssel

- 21 500 Verkehrsfläche
- 21 51A VKF Straße
- 21 58A VKF ungenutzt

cb) Unbefestigte Flächen bis schwach befestigte Flächen werden mit dem einfachen Wert (Beiwert 1) der tatsächlichen Flächengröße zusätzlich veranlagt.

Hierzu gehören alle im Liegenschaftskataster genannten Flächen mit der gesetzlichen Klassifizierung

- 33 350 Gemeindestraße

und mit dem tatsächlichen Nutzungsartenschlüssel

- 21 520 Weg
- 21 530 Platz
- 21 54A Bahngelände